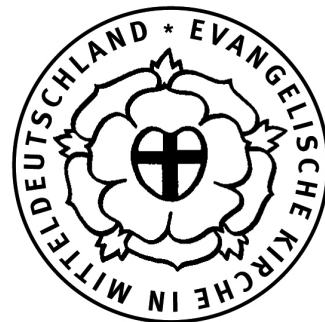


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz – GKR-WG)	2
Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 291)	2
Verordnung zur Durchführung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes (KMEG-Durchführungsverordnung – KMEG-DV) vom 4. Dezember 2009	7
Bekanntmachung der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) der Evangelischen Kirche der Union	9
Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458), zuletzt geändert durch 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575)	9
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 23. Oktober 2009	12
Bekanntmachung der Urlaubsregelung für Vikare vom 23. Oktober 2009	12
Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gerichte, Disziplinarkammern und Spruchkammern und über die Kosten des Kirchengengerichts (Entschädigungsverordnung – EntschV) vom 4. Dezember 2009	12
Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. April 2009 (ABl. S. 127)	13
Aufheben einer Stelle	13

B. PERSONALNACHRICHTEN 14

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 15

D. BEKANTTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Kirchenkreisen, Gemeindepfarrstellen und Kirch(en)gemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	22
--	----

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2009

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG)

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zu Kirchengemeindestrukturen und zur Änderung des Gemeindegemeinderatswahlgesetzes vom 21. November 2009 (ABl. S. 291) wird nachfolgend der Wortlaut der Neufassung des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG) bekannt gemacht.

Eisenach, den 4. Dezember 2009
(0441/1403)

Ruth Kallenbach
Oberkirchengemeinderätin

Kirchengesetz über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (ABl. S. 291)

Abschnitt 1: Grundbestimmungen

§ 1

Grundsatz

- (1) In jeder Kirchengemeinde besteht ein Gemeindegemeinderat.
- (2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:
 - a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchengemeinderäte),
 - b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.

(2) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der Ehepartner dem Gemeindegemeinderat an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wer von beiden dem Gemeindegemeinderat als Mitglied angehören soll.

(3) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchengemeinderat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag

wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.

(4) Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(5) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn dem Gemeindegemeinderat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.

(6) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegemeinderates sein, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegemeinderat zu wählen ist, und der Kreiskirchengemeinderat ihrer Aufnahme in die Kandidatenliste oder ihrer Berufung zugestimmt hat.

§ 3

Ehrenamt

- (1) Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegemeinderat ist ehrenamtlich.
- (2) Bewährten Gemeindegemeinderatsmitgliedern kann durch den Gemeindegemeinderat nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat eine Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht verliehen werden.

§ 4

Zahl der Kirchenältesten

(1) Die Zahl der Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier.

(2) In der Regel sollen in Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden/Kirchspielen mit bis zu

500	Gemeindegliedern	4	Kirchenälteste
1 000	Gemeindegliedern	6	Kirchenälteste
3 000	Gemeindegliedern	8	Kirchenälteste
5 000	Gemeindegliedern	10	Kirchenälteste
10 000	Gemeindegliedern	12	Kirchenälteste
über 10 000	Gemeindegliedern	14	Kirchenälteste

gewählt werden.

(3) Bei der Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates soll ungeachtet der Richtzahlen nach Absatz 2 jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes und jeder Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat vertreten sein. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchengemeinderates abgewichen werden, wenn der Gemeindegemeinderat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegemeinderat wählen.

(4) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindeglied im Gemeindegemeinderat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 3 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegemeinderat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegemeinderat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies

ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

(5) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten dem Richtwert nach Absatz 2 angepasst wird. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates beziehungsweise Leiters des Kreiskirchenamtes.

(6) Abweichende Regelungen trifft der Kreiskirchenrat beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindegemeinderates und nach Anhörung des Superintendenten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Besteht ein grobes Missverhältnis zwischen den örtlichen Verhältnissen und der bisherigen Kirchenältestenzahl, so kann der Kreiskirchenrat beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Gemeindegemeinderates und des Superintendenten die Zahl der zu wählenden Mitglieder neu festlegen.

(8) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind. Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen.

(9) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.

§ 5
Wahlrechtsgrundsätze

Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 6
Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

(2) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, sich kirchenfeindlich betätigt oder die Heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.

§ 7
Wählbarkeit

In den Gemeindegemeinderat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde mindestens sechs Monate angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht wegen Pflichtverletzungen gemäß § 34 entzogen worden ist.

**Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl
zum Gemeindegemeinderat**

§ 8
Wahlzeitraum

- (1) Die Wahl erfolgt jeweils für sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl der Kirchenältesten durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

§ 9
Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung der Wahl ist der Gemeindegemeinderat zuständig.
- (2) Die Beaufsichtigung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat beziehungsweise Leiter des Kreiskirchenamtes. Er berät die Kirchengemeinden und erteilt im Rahmen dieses Gesetzes und ergangener Anordnungen des Landeskirchenamtes notwendige Anweisungen.

§ 10
Wahlvorbereitung

- (1) In dem vom Landeskirchenamt festgelegten Zeitraum ist die Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigung und auf andere ortsübliche Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten und Stellvertreter ist gemäß § 4 durch den Gemeindegemeinderat festzulegen. Sind in einem Kirchengemeindeverband oder in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde Stimmbezirke gebildet worden, erfolgt die Feststellung für jeden Stimmbezirk gesondert.

§ 11
Abschluss der Wahlvorbereitung

Über den Abschluss der gemäß § 10 durchgeführten Wahlvorbereitung berichtet der Gemeindegemeinderat dem Kreiskirchenamt.

§ 12
Kosten

Die jeweilige Kirchengemeinde trägt alle im Zusammenhang mit der Wahl bei ihr entstehenden Kosten.

§ 13
Wählerliste

- (1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindegemeinderat mit Hilfe des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst sind.
- (2) Die Wählerliste ist in einem dafür geeigneten Raum auszulegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsichtnahme durch Abkündigung im Gottesdienst und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.
- (3) Nach Ablauf der festgelegten Auslegungszeit beschließt der Gemeindegemeinderat die Wählerliste. Dennoch kann eine

Aufnahme in die Wählerliste bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Satz 2 ist keine Beschwerde zulässig.

§ 14

Prüfung der Wählerliste

- (1) Vor Auslegung der Wählerliste hat der Gemeindekirchenrat die Wahlberechtigung nach § 6 zu prüfen.
- (2) Versagt der Gemeindekirchenrat das Wahlrecht, teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

§ 15

Aufforderung zu Wahlvorschlägen

- (1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes fordert der Gemeindekirchenrat die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen.
- (2) Die Aufforderung ist in Gottesdiensten und auf andere ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 16

Anforderung an Wahlvorschläge

- (1) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen eindeutig nach Name, Alter und Wohnanschrift bezeichnet und nach § 7 wählbar sein.
- (2) Für gegen Entgelt im kirchlichen Dienst beschäftigte Kandidaten ist gemäß § 2 Absatz 6 die Zustimmung des Kreiskirchenrates einzuholen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.
- (4) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder dürfen den eigenen Wahlvorschlag nicht mit unterzeichnen.
- (5) Ein Gemeindeglied kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sein.
- (6) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder haben schriftlich zu erklären, dass sie bereit sind, das Kirchenältestenamts zu übernehmen und das Ältestengelöbnis abzulegen. Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags ist für die Vorlage der Erklärung verantwortlich.

§ 17

Vorschlagsrecht des Gemeindekirchenrates

- (1) Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, neben den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten selbst Kandidaten zu benennen.
- (2) Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, so hat er eine eigene Vorschlagsliste aufzustellen.
- (3) Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zuvor zu hören.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen überprüft der Gemeindekirchenrat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist sie zu verneinen, so teilt er dies dem

Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

- (2) Gleichzeitig ist unter Fristsetzung der Erstunterzeichner auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass er das Recht hat, einen Ersatzkandidaten zu benennen.

§ 19

Aufstellen der Kandidatenliste und Bekanntgabe

- (1) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste.
- (2) Die Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Gemäß des festgelegten Terminplanes ist die Kandidatenliste in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Kandidaten haben sich vor der Wahl in geeigneter Weise öffentlich vorzustellen.

§ 20

Bekanntmachung der Wahlzeit

- (1) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag und die Wahlzeit fest und teilt dies dem Kreiskirchenamt mit.
- (2) Wahltag und Wahlzeit sind ortsüblich bekannt zu machen und mindestens während eines zweiwöchigen Zeitraumes vor dem Wahltag in Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen abzukündigen.
- (3) Die Wahlzeit beträgt mindestens drei Stunden.
- (4) Der Gemeindekirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 21

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates

- (1) Gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.
- (2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe und hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 3: Durchführung der Wahl

§ 22

Wahlvorstand

- (1) Für die Wahlhandlung ist ein Wahlvorstand einzusetzen. In diesen kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.
- (2) Der Wahlvorstand soll aus vier, mindestens aber aus drei Mitgliedern bestehen.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 23
Wahlablauf

- (1) Die Wahl wird im Kirchengebäude oder in einem anderen geeigneten Raum vollzogen, indem die Wähler die von der Kirchengemeinde erstellten Stimmzettel in eine Wahlurne einlegen.
- (2) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluss der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.
- (3) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.
- (4) Ein Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen maximal nur so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind.
- (5) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (6) Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.
- (7) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu schützen.

§ 24
Briefwahl

- (1) Briefwahl ist möglich. Von ihr können Gemeindeglieder, die in der Wählerliste eingetragen sind, Gebrauch machen,
 1. wenn sie sich in der Wahlzeit nicht in der Gemeinde aufhalten;
 2. wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- (2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindeglieder erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen spätestens am dritten Werktag vor dem Wahltag beim Gemeindeglieder beantragt worden sein.
- (3) Der Briefwahlschein muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederrates unterzeichnet sein. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglieder wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Ausstellung eines Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (4) Das beantragende Gemeindeglieder erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushändigung kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.
- (5) Das Gemeindeglieder hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.
- (6) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederrates und bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Die beim Gemeindeglieder eingegangenen Wahlbriefe werden dem Wahlvorstand unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung übergeben.
- (7) Der Wahlvorstand hat den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 25
Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.
- (2) Vom Wahlvorstand werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt. Ergibt sich dabei eine Differenz, ist dies in einer Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern.
- (3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht amtlich erstellt erkennbar oder mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind beziehungsweise auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.
- (5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegliederkirchenrat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Kandidieren Ehepartner, Verwandte gerader Linie oder Personen eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig, so ist unter Beachtung von § 2 Absatz 4 und Absatz 5 derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Entsprechend ist bei dem Personenkreis gemäß § 2 Absatz 6 zu verfahren.

§ 26
Wahlniederschrift

- (1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Die schriftlichen Wahlunterlagen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 27
Stellvertreter

- (1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie Stellvertreter im Gemeindegliederkirchenrat. Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.
- (2) Bei Verhinderung eines Mitglieds ersetzen die Stellvertreter das verhinderte Mitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Sie besitzen für diesen Fall das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Auf Beschluss des Gemeindegliederkirchenrates können die Stellvertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen oder bei der Behandlung einzelner Themen des Gemeindegliederkirchenrates teilnehmen.
- (4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds als Mitglieder in den Gemeindegliederkirchenrat ein.
- (5) Scheidet ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Gemeindegliederkirchenrates aus und steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegliederkirchenrates durch den Kreiskirchenrat ein weiteres wählbares Gemeindeglieder nachberufen werden.

§ 28

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Gemeindegemeinderat hat die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich umgehend über die Annahme der Wahl zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist im nächstfolgenden Gottesdienst und in anderer ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 29

Wahlanfechtung

- (1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntgabe von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.
- (2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Sie ist mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme des Gemeindegemeinderates dem Kreiskirchenrat vorzulegen. Kann dieser der Beschwerde nicht abhelfen, reicht er die Unterlagen über das Kreiskirchenamt an das Landeskirchenamt weiter. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.

Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates

§ 30

Einführung der Kirchenältesten

- (1) Die Einführung der gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter soll unmittelbar nach Ablauf der Beschwerdefrist am darauffolgenden Sonntag im Gottesdienst erfolgen. Bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeindegemeinderates führen der bisherige Vorsitzende und der bisherige Stellvertreter ihr Amt fort.
- (2) Dabei sind die Kirchenältesten auf ihr Amt gemäß der geltenden kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

§ 31

Wahl des Vorsitzes

- (1) Der bisherige Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter beruft den neugebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl ein.
- (2) Der neugebildete Gemeindegemeinderat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten und hinzuberufenen ordentlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem geschäftsführenden Pfarrer zu.

§ 32

Veränderung im Vorsitz

Bei Veränderungen im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Gemeindegemeinderates, insbesondere bei Stellenwechsel des Pfarrers oder bei Änderung in der Geschäftsführung des Pfarramtes, ist gemäß § 31 zu verfahren.

§ 33

Hinzuberufung von Kirchenältesten

- (1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 6 mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. Die Zahl darf jedoch ein Viertel der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.
- (2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.
- (3) Die Berufung bedarf der Bestätigung des Kreiskirchenrates.
- (4) Die Berufung kann auch für eine Zeit von weniger als sechs Jahre ausgesprochen werden. Sie gilt längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.

Abschnitt 5: Ausscheiden aus dem Gemeindegemeinderat

§ 34

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet in der Regel mit Ablauf der Wahlperiode oder Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.
- (2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können von ihrem Amt zurücktreten, wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können, oder sie sich dazu aus gesundheitlichen, familiären oder beruflichen Gründen nicht mehr in der Lage sehen. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.
- (3) Der Kreiskirchenrat kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Der Feststellung der Mitgliedschaftsbeendigung soll eine Ermahnung durch den Kreiskirchenrat vorausgegangen sein. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Gegen die nach Absatz 3 getroffene Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.
- (5) Wer gemäß Absatz 3 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Vertretungskörperschaften. Der Kreiskirchenrat kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.

(6) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 4 Absatz 2, 5 und 6 zu wählenden Kirchenältesten oder unter vier Mitglieder zurückgeht oder sich die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates so verändert, dass den Bestimmungen des § 4 Absatz 8 und 9 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat beziehungsweise das Landeskirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl. Bis zur Neuwahl führt der Kreiskirchenrat die Geschäfte des Gemeindegemeinderates.

Abschnitt 6: Gemeinsamer Gemeindegemeinderat in besonderen Fällen

§ 35

Voraussetzungen

(1) Hat sich die Bildung eines Gemeindegemeinderates mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten als nicht möglich erwiesen, weil keine oder weniger Gemeindeglieder, als es erforderlich ist, zur Wahl vorgeschlagen worden sind, oder haben nicht genügend aufgestellte Kandidaten Stimmen erhalten, kann der Kreiskirchenrat beziehungsweise der Leiter des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte

1. für jeweils eine Wahlperiode die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchengemeinden oder
2. die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.

(2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist die Zahl der insgesamt zu wählenden Kirchenältesten festzulegen. Dem Gemeindegemeinderat müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Darüber hinaus ist zu bestimmen, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindegemeinderat entsandt werden sollen. Bereits gewählte Kirchenälteste gehören dem gemeinsamen Gemeindegemeinderat an. Die Wahl der übrigen Kirchenältesten erfolgt nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(3) Scheitert auch die Wiederholung der Wahl gemäß Absatz 1 Nummer 2, kann der Kreiskirchenrat beziehungsweise der Leiter des Kreiskirchenamtes den bisherigen Gemeindegemeinderat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindegemeinderat bilden.

(4) Im Falle von Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 verkürzt sich die Amtsperiode der Kirchenältesten entsprechend.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 36

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 37

Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwandten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(aufgehoben)

§ 39

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Verordnung zur Durchführung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes (KMEG-Durchführungsverordnung – KMEG-DV)

Vom 4. Dezember 2009

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) in Verbindung mit § 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen vom 16. November 2008 (Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz – KMEG, ABl. S. 308) die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Antrag auf Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
(Zu § 1 Absatz 1 und 2 KMEG)

(1) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, den Geburtsnamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,
2. die Bezeichnung der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und der erwählten Kirchengemeinde.

(2) Der Antrag erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag diese ausdrücklich einschließt und die Erklärung von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil abgegeben wird.

(3) Der Antrag ist zu begründen. Es ist darzulegen, dass eine Bindung zur erwählten Kirchengemeinde besteht und dem Kirchenmitglied die Teilnahme am Leben der erwählten Kirchengemeinde möglich ist.

(4) Die Ablehnung eines Antrages kann sich insbesondere darauf stützen, dass

1. eine Bindung zur erwählten Kirchengemeinde nicht erkennbar ist oder
2. aufgrund der räumlichen Entfernung oder anderer Gegebenheiten die Teilnahme am Leben der erwählten Kirchengemeinde nicht möglich erscheint.

Der persönlichen Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist bei der Entscheidung ein besonderes Gewicht beizumessen.

§ 2

Mitteilungspflichten

(Zu § 1 Absatz 3 und 4 KMEG)

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 1 ist dem antragstellenden Kirchenmitglied und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes durch die erwählte Kirchengemeinde schriftlich

mitzuteilen. Liegt die erwähnte Kirchengemeinde außerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soll die Kirchengemeinde des Wohnsitzes die Entscheidung im Zweifel von der erwähnten Kirchengemeinde anfordern.

(2) Wird einem Antrag nach § 1 stattgegeben, haben die erwähnte Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes, sofern sie in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland liegen, außerdem das jeweils für sie zuständige Kreiskirchenamt zu informieren.

§ 3

Wohnsitzwechsel reformierter Gemeindeglieder (Zu § 3 Absatz 2 KMEG)

Besteht an dem neuen Wohnsitz eine reformierte Kirchengemeinde, gilt Artikel 9 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM mit der Folge, dass die nach § 3 Absatz 1 KMEG begründete Kirchenmitgliedschaft endet. Eines Widerrufs bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 4

Entscheidung über Aufnahme oder Wiederaufnahme Getaufter (Zu § 4 Absatz 4 bis 6 KMEG)

(1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme Getaufter (§ 4 Absatz 1 KMEG) durch Beschluss des Gemeindegemeinderates führt der zuständige Gemeindepfarrer mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein seelsorgerliches Gespräch und entscheidet, ob vor der Aufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben geboten ist.

(2) Bei einer Wiederaufnahme Getaufter (§ 4 Absatz 2 KMEG) gilt Absatz 1 entsprechend. Für Getaufte, die nicht konfirmiert worden sind, soll vor der Wiederaufnahme eine Unterweisung im christlichen Glauben erfolgen.

(3) Erstreckt sich der Antrag auf Aufnahme oder Wiederaufnahme auf getaufte Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 6 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechend.

(4) Die Kirchenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Gemeindegemeinderat. Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Bescheinigung auszustellen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller auszuhändigen. Das zuständige Kreiskirchenamt ist durch beglaubigte Abschrift der Bescheinigung zu unterrichten.

(5) Für Aufnahme und Wiederaufnahme gelten die Taufablehnungsgründe nach Artikel 18 Absatz 1 und 3 Lebensordnung der EKV beziehungsweise Abschnitt A. Nummer 2.8. Absatz 1 Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD entsprechend. Insbesondere sind Aufnahme oder Wiederaufnahme abzulehnen, wenn eine erforderliche Unterweisung im christlichen Glauben abgelehnt wird oder das seelsorgerliche Gespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist. Aufnahme oder Wiederaufnahme sind auch abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug der Zulassung zum Abendmahl zur Folge hätten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn jemand durch Wort oder Tat die Wahrheit des Evangeliums leugnet, die Kirche ungläubig zu machen versucht oder die kirchliche Gemeinschaft zerstört (Artikel 35 Lebensordnung der EKV).

§ 5

Einrichtung von Eintrittsstellen (Zu § 5 Absatz 2 KMEG)

(1) Eintrittsstellen werden entweder durch den Landeskirchenrat oder durch den Kreiskirchenrat eines Kirchenkreises im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Gemeindegemeinderat eingerichtet. Die durch den Kreiskirchenrat eines Kirchenkreises eingerichteten Stellen bedürfen der Anerkennung durch den Landeskirchenrat. Richtet der Landeskirchenrat eine Eintrittsstelle ein, stellt er zuvor das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Kreiskirchenrat her.

(2) Die Einrichtung beziehungsweise Anerkennung von Eintrittsstellen wird durch das Landeskirchenamt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gemacht.

(3) Die Entscheidung über Aufnahme oder Wiederaufnahme treffen die mit dem Dienst in den Eintrittsstellen beauftragten ordinierten Mitarbeiter im Pfarrdienst oder im gemeindepädagogischen Dienst. Die Beauftragung erfolgt durch die Stelle, die die Entscheidung über die Einrichtung der Eintrittsstelle getroffen hat (Landeskirchenrat oder Kreiskirchenrat). Landeskirchenrat und Kreiskirchenrat unterrichten sich gegenseitig über die vorgenommenen Beauftragungen.

(4) Die Mitarbeiter, die mit dem Dienst in einer Eintrittsstelle beauftragt sind, sind befugt, im Rahmen ihrer Bevollmächtigung das Siegel der Körperschaft, die die Eintrittsstelle eingerichtet hat, zu führen. Die Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zu beachten.

(5) Die erforderlichen Sachkosten für die Einrichtung und Unterhaltung einer Eintrittsstelle werden von der Körperschaft getragen, die die Eintrittsstelle eingerichtet hat.

§ 6

Verfahren vor den Eintrittsstellen (Zu § 5 Absatz 3 KMEG)

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder die Wiederaufnahme ist der Nachweis der Taufe und des späteren Austritts. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage der Tauf- oder Konfirmationsurkunde sowie der Austrittsbescheinigung. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat sich vor der Entscheidung von der Ernsthaftigkeit des Antrages zu überzeugen. Ist die wiederaufgenommene Person nicht konfirmiert, so ist der für den Wohnsitz zuständige Gemeindegemeinderat auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen, damit die aufgenommene Person eine christliche Unterweisung in geeigneter Weise erhalten kann.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Wiederaufnahme erstreckt sich auf getaufte Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag die Kinder ausdrücklich einschließt und entweder

1. von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam gestellt wird oder
2. von einem sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird und der andere sorgeberechtigte Elternteil der Erstreckung der Rechtswirkung auf das Kind zustimmt oder
3. von einem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so erstreckt sich die Aufnahme oder Wiederaufnahme auf dieses nur dann, wenn es dem Antrag zustimmt.

(3) Über die Aufnahme oder die Wiederaufnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, die der Person ausgehändigt wird, die den Antrag gestellt hat. Der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und das zuständige Kreiskirchenamt erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der

Bescheinigung. Erfolgt die Aufnahme oder die Wiederaufnahme eines Kirchenmitgliedes zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes einer anderen Gliedkirche, sind die Daten entsprechend § 1 Absatz 1 der KMG-Durchführungs-VO vom 10. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 1, ABl. EKM 2005 S. 134) an die vom Kirchenamt der EKD benannte zentrale Datenstelle weiterzuleiten.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde in besonderen Fällen vom 26. September 1997 (ABl. EKKPS S. 169), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2000 (ABl. EKKPS S. 202),
 2. die Verordnung zur Aus- und Durchführung des Wiederaufnahmegesetzes vom 23. Juni 2001 (ABl. EKKPS S. 109).

Eisenach, den 4. Dezember 2009
(1420/0194-3)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

**Bekanntmachung der Verordnung
über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen
und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung
– PfdWVO) der Evangelischen Kirche
der Union**

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO) der Evangelischen Kirche der Union vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458) in der Fassung der letzten Änderung durch die 6. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575) bekannt gemacht. Die Pfarrdienstwohnungsverordnung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 mit der Verordnung zur Rechtsvereinheitlichung des Dienstwohnungsrechts in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 13) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Kraft gesetzt.

Eisenach, den 30. November 2009
(4260)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

**Verordnung über die Dienstwohnungen
der Pfarrerinnen und Pfarrer
(Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWVO)
der Evangelischen Kirche der Union
vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 458),
zuletzt geändert durch 6. Verordnung zur
Änderung des Besoldungs- und
Versorgungsrechts vom 30. November 2005
(ABl. EKD S. 575)**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union sowie § 47 des Pfarrdienstgesetzes und §§ 3 und 13 der Pfarrbesoldungsordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zuweisung von Dienstwohnungen sowie die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit oder im Probendienst (Entsendungsdienst).

§ 2

Begriff und Gestellung der Dienstwohnung

- (1) Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die ausdrücklich als Dienstwohnungen bestimmt sind und Pfarrerinnen und Pfarrern zugewiesen werden. Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen. Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer Dienstwohnung ist mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) zulässig.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten, wird in der Regel von der Anstellungskörperschaft (§ 24 Absatz 3 PfdG) eine Dienstwohnung zugewiesen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit, die eine andere Pfarrstelle innehaben oder verwalten, kann von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen werden, wenn ihre Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft an der Dienststätte aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und sie deshalb in unmittelbarer Nähe der Dienststätte wohnen müssen. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).
- (4) Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst (Entsendungsdienst) kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.
- (5) Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehepartner oder die Ehepartnerin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird den Eheleuten gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen. In besonders gelagerten Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Ausnahmen zulassen. Eine gemeinsame Dienstwohnung gilt als jedem der beiden Eheleute zur Hälfte zugewiesen.
- (6) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen (§ 47 Absatz 2 PfdG). Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 3

Angemessenheit

(1) Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Die geltenden Pfarrhausvorschriften sind zu beachten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Ausstattung der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden. Nicht zugewiesener Raum darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden; er kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.

§ 4

Zuweisung, Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses

(1) Die Anstellungskörperschaft weist die Dienstwohnung schriftlich zu. In der Zuweisungsverfügung werden die Wohnung nach Lage und Größe beschrieben und der Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses festgestellt. Über die Übergabe der Dienstwohnung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist aus anderen Gründen ein früherer oder späterer Bezug notwendig, beginnt das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Tag, der in der Zuweisungsverfügung festgelegt ist.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

1. mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle,
2. mit der Beendigung des Dienstes bei der Anstellungskörperschaft,
3. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer das Verlassen der Dienstwohnung gestattet worden ist,
4. mit der Aufhebung der Zuweisung der Dienstwohnung.

(4) Für die Räumung der Dienstwohnung ist in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1, 2 und 4 eine angemessene Frist zu gewähren. In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten angemessen.

(5) Beim Tod der Pfarrerin oder des Pfarrers ist den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, eine Räumungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. Sind solche Angehörigen nicht vorhanden, ist den Erben eine dreißigtägige Räumungsfrist zu gewähren.

(6) In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen. Das Nutzungsentgelt bemisst sich in den Fällen der Absätze 3 und 4 nach der letzten Dienstwohnungsvergütung gemäß § 6. Verzögert sich die Räumung der Dienstwohnung darüber hinaus, wird dem Nutzungsentgelt für die weitere Zeit statt der Dienstwohnungsvergütung der örtliche Mietwert zugrunde gelegt.

(7) Die Dienstwohnung ist bei ihrer Räumung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 5

Nutzung

(1) Die Dienstwohnung ist grundsätzlich nur zu Wohnzwecken zu nutzen. Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als

ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) ausgeübt werden.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann neben dem Ehepartner oder der Ehepartnerin und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. Die Aufnahme sonstiger Personen kann ausnahmsweise gestattet werden.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Bei Gebäuden mit mehreren Dienstwohnungen oder sonstigen Wohnungen richten sich die Pflichten gemäß Satz 1 nach den für das Gebäude festgelegten Grundsätzen.

§ 6

Dienstwohnungsvergütung

(1) Für die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Bei einer gemeinsamen Dienstwohnung wird jedem der Eheleute die halbe Dienstwohnungsvergütung angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, solange von der Pfarrerin oder dem Pfarrer, bei einer gemeinsamen Dienstwohnung von den Eheleuten, die Annahme und Nutzung der Dienstwohnung verweigert wird, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 5 zugelassen ist.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung bemisst sich nach dem örtlichen Mietwert. Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neuzuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen; er ist ferner mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen. Besteht eine Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung über die steuerliche Bewertung der Dienstwohnung, ist der auf der Grundlage dieser Vereinbarung ermittelte Mietwert zugrunde zu legen.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung darf 20 Prozent des Bruttodienstbezuges der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht übersteigen. Erhält auch der Ehepartner der Pfarrerin oder die Ehepartnerin des Pfarrers Bezüge aus einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin und bewohnen beide Eheleute dieselbe Dienstwohnung, so darf die Dienstwohnungsvergütung 20 Prozent der gemeinsamen Bruttodienstbezüge der Eheleute nicht übersteigen. In besonders begründeten Fällen können die Gliedkirchen einen niedrigeren Prozentsatz als nach Satz 1 und 2 festsetzen, der jedoch 15 Prozent nicht unterschreiten darf. Bruttodienstbezug ist die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen (einschließlich Ausgleichs- und Überleitungszulagen) und der Stufe 1 des Familienzuschlages. Bei einem privatrechtlichen Dienstverhältnis der Pfarrerin oder des Pfarrers gilt eine von den Bestimmungen der Pfarrbesoldungsordnung abweichend vereinbarte Vergütung als Bruttodienstbezug. Dabei bleiben Kinderanteile des Familienzuschlages oder ihnen entsprechende Leistungen unberücksichtigt. Während eines Altersteildienstes erhöht sich der Bruttodienstbezug um den Altersteildienstzuschlag.

(4) Während der Elternzeit, einer anderen Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichten. Dabei wird der Bruttodienstbezug im Sinne des Absatzes 3 für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn der Elternzeit, der anderen Freistellung oder der Beurlaubung zugrunde gelegt; dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen Gehaltsanhebungen in gleichem prozentualem Umfang wie die

Pfarrbesoldung. Hat die Elternzeit vor dem 1. Januar 1999 begonnen, gilt für die vor dem 1. Januar 1999 festgelegte Dauer dieser Elternzeit die bisherige Regelung weiter, soweit sie für die Pfarrerin oder den Pfarrer günstiger ist.

(5) Wird die Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise eingeschränkt, ist die Dienstwohnungsvergütung für die Dauer dieser Maßnahmen auf Antrag entsprechend zu mindern. Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

§ 7

Instandhaltung und bauliche Veränderungen

(1) Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, der Anstellungskörperschaft die Schäden zu ersetzen, die durch sie oder ihn, zum Haushalt gehörende Personen, Besucher, Haustiere oder privat beauftragte Handwerker verursacht werden.

§ 8

Schönheitsreparaturen

(1) Die Anstellungskörperschaft übergibt die Dienstwohnung zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses in gebrauchsfähigem Zustand.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat innerhalb der vom Konsistorium (Landeskirchenamt) festgesetzten Fristen die notwendigen Schönheitsreparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ist die Dienstwohnung bei Einzug der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht renoviert worden, so sind bei der nächsten Schönheitsreparatur der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Kosten entsprechend dem Anteil der zu beachtenden Frist, die vor dem Einzugstag liegt, von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

(3) Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung und das Anstreichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, Heizungsrohre und anderen über Putz liegenden Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

§ 9

Nebenkosten

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung der Heizungsanlage, Immissionsmessungen und Kehrgebühren (ausgenommen die Kosten der Reinigung und Beschichtung von Öltanks),
2. des Strom- und Gasverbrauches einschließlich der Zählergebühren,
3. des Wasserverbrauches,
4. für Abwasser (ausgenommen Kosten für Oberflächenwasser-Abführung),
5. der Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse (laufende Gebühren).

(2) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so sollen die Kosten zu 70 Prozent nach dem erfassten Wärmeverbrauch und zu 30 Prozent nach der Wohnfläche verteilt werden. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(3) Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, die auch der Heizung anderer Räume dient, soll der Verbrauch für die Wohnung durch eine Messeinrichtung erfasst werden. Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

(4) Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Kosten der Dienstwohnung. Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

§ 10

Diensträume

(1) Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung bestimmte Räume gehören nicht zur Dienstwohnung. Sie sind bei der Ermittlung des Mietwertes außer Betracht zu lassen. Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind gesondert zu ermitteln und von der Anstellungskörperschaft zu tragen.

(2) Die Diensträume sind bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nach entsprechender Aufforderung unverzüglich zu räumen.

§ 11

Garagen

Werden von der Anstellungskörperschaft Garagen oder Stellplätze für privateigene Fahrzeuge zugewiesen, sind sie als Teil der Dienstwohnung bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes (§ 6 Absatz 2) zu berücksichtigen.

§ 12

Garten

(1) Ein mit der Dienstwohnung verbundener Garten ist von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von der Anstellungskörperschaft auf ihre Kosten durchgeführt.

§ 13

Zuständigkeiten

Die Gliedkirchen können die in dieser Verordnung bestimmten Zuständigkeiten in anderer Weise regeln.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen. Für die Dienstwohnungen von Pfarrern und Pfarrerinnen im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union erlässt der Rat die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, Übergangsbestimmungen zu erlassen, insbesondere für Dienstwohnungsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet worden sind.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Vorbereitungsdienst und die Rechts-
stellung der Vikare und Vikarinnen in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Vom 23. Oktober 2009

Aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Februar 2000 (ABl. ELKTh S. 34), zuletzt geändert am 19. Februar 2002 (ABl. ELKTh S. 226), wird in § 7 Absatz 3 wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Schwerbehinderte im Sinne von § 1 Schwerbehindertengesetz erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen.“
3. Satz 3 wird Satz 4.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Magdeburg, den 23. Oktober 2009

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

**Bekanntmachung der Urlaubsregelung
für Vikare**

Nachstehend wird die Urlaubsregelung für Vikare auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bekannt gemacht. Der Landeskirchenrat hat diese Regelung aufgrund von § 25 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz-PfAG)

vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303) durch Beschluss vom 23. Oktober 2009 getroffen:

Urlaubsregelung für Vikare

Vom 23. Oktober 2009

Für Vikare und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs in einem Kalenderjahr 30 Kalendertage.
Schwerbehinderte im Sinne von § 1 Schwerbehindertengesetz erhalten einen Zusatzurlaub von sieben Kalendertagen.
Besteht ein Dienstverhältnis im Vorbereitungsdienst nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss der Kirchenleitung der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 26. April 1997 (ABl. EKKPS S. 160) außer Kraft.

Eisenach, den 23. Oktober 2009

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

**Verordnung über die Entschädigung der ehren-
amtlichen Mitglieder der kirchlichen Gerichte,
Disziplinarkammern und Spruchkammern und
über die Kosten des Kirchenggerichts
(Entschädigungsverordnung – EntschV)
Vom 4. Dezember 2009**

Aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) hat der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. die folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt
 - a) die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts, der Disziplinarkammern und der Spruchkammern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sowie der Kammern des Kirchenggerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) und des MVG-Ausführungsgesetzes der EKM (im Folgenden: kirchliche Gerichte und Kammern),
 - b) die Kostentragung für die Geschäftsstelle des Kirchenggerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz,
 - c) sonstige Unterstützung für die Mitglieder kirchlicher Gerichte und Kammern.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder im Sinne dieser Verordnung sind Mitglieder der kirchlichen Gerichte und Kammern, die in

keinem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder einer ihrer Untergliederungen stehen. Im Fall der Tätigkeit in einer Kammer des Kirchengerichts, die dem Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) zugeordnet ist, darf auch kein entgeltliches Dienstverhältnis zum Diakonischen Werk oder einer ihrer Mitgliedseinrichtungen bestehen.

§ 2
Entschädigung

- (1) Vorsitzende ehrenamtliche Mitglieder erhalten für jedes erledigte Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn
- in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird,
 - das Verfahren durch Vergleich abgeschlossen wird,
 - der Antrag oder die Klage nach Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen oder für erledigt erklärt wird.

Mit der Entschädigung ist auch die Berichterstattung abgegolten.

(2) Berichterstattende ehrenamtliche Mitglieder, die nicht den Vorsitz führen, erhalten die Entschädigung gemäß Absatz 1 in Höhe von 150,00 Euro.

(3) Sonstige beisitzende ehrenamtliche Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro, jedoch nur, sofern in einem Verfahren mündlich verhandelt wird.

§ 3
Sonstige Kosten, Freistellung

(1) Die Vorsitzenden und Berichterstatter der kirchlichen Gerichte und Kammern erhalten für das im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit notwendige Studium von Fachzeitschriften, aktueller Rechtsprechung und Literatur eine Entschädigung in Höhe von 200,00 Euro im Jahr.

(2) Reisekosten werden nach den Vorschriften der Reisekostenverordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch die jeweils zuständige Geschäftsstelle erstattet.

(3) Mitglieder der kirchlichen Gerichte und Kammern, die nicht ehrenamtlich sind, erhalten die für die Ausübung ihres Amtes erforderliche Freistellung. Kosten der Freistellung werden nicht erstattet.

§ 4
Kosten des Kirchengerichts

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und das Diakonische Werk tragen die Kosten für die ihnen jeweils zugeordneten Kammern des Kirchengerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz und für die von ihnen jeweils dafür eingerichtete Geschäftsstelle.

§ 5
Zeitlicher Geltungsbereich

§ 2 dieser Verordnung findet auf alle Verfahren Anwendung, die bei ihrem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen waren.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt für die Kammern des Kirchengerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und die Kostentragung der Geschäftsstelle des Kirchengerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVD.EKD und des MVG-Ausführungsgesetzes der EKM vom 4. Mai 2005 (ABl. S. 179) außer Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Kollegiums über die Entschädigung der Vorsitzenden der Disziplinarkammern der beiden Teilkirchen und des Verwaltungsgerichts der Föderation vom 25. Oktober 2005 aufgehoben.

Eisenach, den 4. Dezember 2009
(4242-03)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

**Berichtigung der Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Aufnahme
von Kandidatinnen und Kandidaten in den
Vorbereitungsdienst der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
vom 3. April 2009 (ABl. S. 127)**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 3. April 2009 (ABl. S. 127) wird wie folgt berichtigt:

- In der Überschrift wird das Wort „Erste“ durch das Wort „Zweite“ ersetzt.
- Artikel 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Klammer werden folgende Wörter eingefügt: „– zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2007 (ABl. S. 140) –“.

Eisenach, den 10. Dezember 2009
(4140-02)

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin

Aufheben einer Stelle

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung einer Stelle.

Magdeburg, den 15. Dezember 2009 Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat
(3455)

Die Pfarrstelle Arzberg wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Torgau-Delitzsch mit Zustimmung des Landeskirchenamtes mit Wirkung vom 1. November 2009 aufgehoben.

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Kirchenamtmann Christian Stüber**, mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 zum Kirchenamtsrat
- **Nicole Dieck**, mit Wirkung vom 1. November 2009 zur Kircheninspektorin zur Anstellung

Berufungen:

- **Pfarrer Michael Kleim**, 19. März 2009, Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Gera für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode
- **Pfarrer Bettina Mühlig**, 25. April 2009, 1. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Jena für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode
- **Pfarrer Dr. Constanze Hartung**, 25. April 2009, 2. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Jena für die Dauer der Wahlperiode der Kreissynode
- **Pfarrer Michael Lehmann**, mit Wirkung vom 15. September 2009 zum Superintendenten des Kirchenkreises Gotha für die Dauer von 10 Jahren
- **Pfarrer z. A. Catherine Heckert**, Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 11. Oktober 2009, Greußen II (halber Dienstauftrag)
- **Pfarrer z. A. Christian Kurzke**, Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 31. Oktober 2009, Rüdersdorf-Kraftsdorf
- **Oberpfarrer Dr. Ulrich Lieberknecht**, mit Wirkung vom 15. November 2009 zum Superintendenten des Kirchenkreises Bad Salzung-Dermbach für die Dauer von 10 Jahren

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen beziehungsweise Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Christof Enders** aus Jerichow die Pfarrstelle Jerichow, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. Oktober 2009
- **Pfarrer Christoph Eichert** aus Ottendorf, Kirchenkreis Eisenberg, die I. Pfarrstelle Paulusgemeinde in Halle, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, mit Wirkung vom 15. Oktober 2009
- **Pfarrer Ulrike Reichardt** aus Suhl-Goldlauter, Kirchenkreis Henneberger Land, die I. Pfarrstelle Wolmirstedt, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt, mit Wirkung vom 1. November 2009
- **Pfarrer Daniel Keiling** aus Veckenstedt die Pfarrstelle Veckenstedt, Kirchenkreis Halberstadt, mit Wirkung vom 15. November 2009
- **Pfarrer Christian Plötner**, 29. November 2009, Rastenberg
- **Pfarrer Brigitte Enke** aus Zella-Mehlis, Kirchenkreis Meiningen, die III. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Süd, Kirchenkreis Magdeburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 2009
- **Pfarrer Christiane Kellner** aus Leinfelden-Echterdingen, Evangelische Landeskirche in Württemberg, nachdem sie zur Superintendentin des Kirchenkreises Merseburg gewählt worden ist, die Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Merseburg mit Wirkung vom 1. Dezember 2009
- **Pfarrer Beate Drafehn und Pfarrer Jörg Drafehn** aus Hohenberg-Krusemark, Kirchenkreis Stendal, in Stellenteilung die Pfarrstelle St. Martini, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, mit Wirkung vom 1. Februar 2010
- **Pfarrer Angelika Zádow** aus Meckenheim, Evangelische Kirche im Rheinland, nachdem sie zur Superintendentin des Kirchenkreises Halberstadt gewählt worden ist,

die Kreispfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Halberstadt mit Wirkung vom 1. Februar 2010

- **Pfarrer Cordula Haase** aus Halle, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, die I. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Nord, Kirchenkreis Magdeburg, mit Wirkung vom 15. Februar 2010

Kommissarische Beauftragungen:

- **Pfarrer Mathias Hock**, Neuroda, mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 bis zur Klärung der Strukturangelegenheit (gleichzeitig Anhebung des bisherigen halben Dienstauftrages auf einen vollen Dienstauftrag)

Beauftragungen:

- **Pfarrer i. W. Thomas Walther**, Verlängerung der Beauftragung während des Wartestandes mit der Arbeit am Thüringer Pfarrerbuch bis 30. September 2010

Anhebung von Dienstverhältnissen:

- **Pastorin Regina Scriba-Lattek**, Verlängerung der Anhebung des Dienstauftrages in der Schulpfarrstelle bis 31. Juli 2010
- **Pfarrer Christoph Brinkmann**, für die Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 15. Dezember 2009 in der Klinikseelsorgestelle im Universitätsklinikum Jena
- **Pfarrer Carola Beck**, für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 2009

Reduzierung von Dienstverhältnissen:

- **Pfarrer Ulrich Krause**, für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 2009
- **Pfarrer z. A. Dr. David Wagner**, ab 1. Oktober 2009

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Michael Bickelhaupt**, Verlängerung der Beurlaubung im privaten Interesse vom 1. September 2010 bis zum 31. August 2014

Elternzeiten:

- **Kirchenoberinspektorin Monika Fink**, für die Zeit vom 3. November 2009 bis 31. Oktober 2010

Ausgeschieden aus dem Dienst:

Dem **Pfarrer Rasmus Bertram**, zuletzt freigestellt für einen anderen Dienst, ist eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 übertragen worden.

Ruhestand:

Kirchenrat Dr. Christoph Victor, 31. Oktober 2009, gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 1 Pfarrergesetz

Pfarrer Hartmut Dreßler, 31. Oktober 2009, gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 1 Pfarrergesetz

Pfarrer Martin Rambow, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Egstedt, Kirchenkreis Erfurt, am 1. November 2009

Pfarrer Alexander Thiele, 30. November 2009, gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 1 Pfarrergesetz

Pfarrvikar Franz Schwarz, 31. Dezember 2009, gemäß § 104 Absatz 4 Pfarrergesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 1 Pfarrergesetz

Pfarrer Reinhard Keiling, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Zinna, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, am 1. Januar 2010

Heimgerufen wurden:

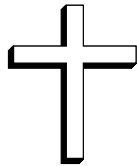
Oberpfarrer Winfried Wagner, geboren am 25. Juli 1951 in Chemnitz, zuletzt Oberpfarrer in Vachdorf, verstorben am 7. Dezember 2009 in Meiningen

Eisenach/Magdeburg, den 14. Dezember 2009
(4002/14.12.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

Im Kirchenjahr 2008/2009 wurden
heimgerufen:



Pfarrer/Pastorinnen im Amt:

- **Superintendent Klaus-Ulrich Maneck**
geb.: 23. Februar 1962 in Weida
gest.: 16. November 2008 in Bad Berka
zuletzt Superintendent in der Superintendentur Gotha
- **Oberpfarrer Winfried Wagner**
geb.: 25. Juli 1951 in Chemnitz
gest.: 7. Dezember 2009 in Meiningen
zuletzt Oberpfarrer in Vachdorf

Pfarrer/Pastorinnen im Ruhestand:

- **Pfarrer i. R. Helmut Fischer**
geb.: 26. August 1937 in Herzogswalde
gest.: 13. August 2008 in Bad Salzungen
zuletzt Pfarrer in Bad Salzungen III
- **Pfarrer i. R. Hans-Dieter Scheibe**
geb.: 4. Dezember 1924 in Schleiz
gest.: 11. Dezember 2008 in Gehren
zuletzt Pfarrer in Gehren
- **Pfarrer i. R. Hans-Dietrich Loew**
geb.: 24. Februar 1931 in Coburg
gest.: 5. Januar 2009 in Coburg
zuletzt Pfarrer in Eisfeld
- **Kirchenrat i. R. Erhard Brinkel**
geb.: 5. Mai 1937 in Crimmitschau
gest.: 4. März 2009 in Berlin-Tempelhof-Schöneberg
zuletzt EKD Hannover
- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Benkhardt**
geb.: 15. November 1924 in Möhrenbach
gest.: 19. März 2009 in Coburg
zuletzt Pfarrer in Altenfeld
- **Pfarrer i. R. Rudolf Knoblich**
geb.: 21. Juli 1921 in Kötschenbroda (jetzt Radebeul)
gest.: 21. April 2009 in Gera
zuletzt Pfarrer in Heberndorf

„Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir,
so sterben wir dem Herrn.“

Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Römer 14, 8

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Referat Personaleinsatz Eisenach beziehungsweise Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Stellen:

1. Pfarrstelle Altengönna
2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Am Gesundbrunnen“, Halle,
3. Pfarrstelle Ilfeld/Harz
4. Pfarrstelle Neuhaus-Schierschnitz und Muppberg
5. Pfarrstelle Wernshausen
6. Pfarrstelle Winterstein-Fischbach
7. Projektstelle für die letzten Dienstjahre in Magdala

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. Freie Gemeindepädagogengestelle im Kirchenkreis Mühlhausen

Zu 1.:

Pfarrstelle Altengönna

Kirchenkreis Jena
Stellenumfang: 75 Prozent
Dienstszitz: Altengönna
Dienstwohnung: Altengönna
Gemeindemitglieder: circa 700
Dienstbeginn: zum 1. April 2010
Besetzungsrecht des Landeskirchenamtes

Zur Kirchengemeinde Altengönna gehören die Orte Cospeda (circa 1 300 Einwohner), Altengönna (circa 120 Einwohner), Closewitz (circa 150 Einwohner) Krippendorf (circa 130 Einwohner), Vierzehnheiligen (circa 100 Einwohner) Lehesten (circa 150 Einwohner), Lützeroda (circa 150 Einwohner)

Die Orte liegen oberhalb des Saaletales bei Jena und im Gönnatal. Obwohl sie dörflichen Charakter besitzen, sind fünf Gemeinden nach Jena eingemeindet und an eine Stadtbuslinie angebunden, das heißt verkehrstechnisch gut erreichbar. Die einzelnen Orte liegen nur wenige Kilometer voneinander entfernt. Die Entfernung Altengönna – Jena beträgt 12 km. Jena

selbst ist als Universitätsstadt eines der wirtschaftlichen und kulturellen Zentren Thüringens.

Eine Grundschule befindet sich in der Gemeinde Stiebritz, 7 km von Altengönna entfernt (Schulbus). Die Stadt Jena bietet sowohl alternative Grundschulformen wie auch die verschiedensten weiterführenden Schulformen an.

In sechs Orten gibt es gut erhaltene und restaurierte Kirchen. Eine davon wird zur Zeit rekonstruiert. Gottesdienste finden in den einzelnen Orten 14-tägig, dreiwöchig oder vierwöchig statt. In drei Orten gibt es kirchengebundene Friedhöfe. Für die Gemeindeglieder steht der Gemeindeforum des Pfarrhauses zur Verfügung.

Zwischen dem benachbarten Kirchspiel Nerkewitz und unserer Gemeinde gibt es eine fruchtbare regionale Zusammenarbeit, die sich in einer gemeinsamen Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit, dem gemeinsamen Gemeindeforumswochenende, gemeinsamen Veranstaltungen und einer abgestimmten Vertretung ausdrückt. Gemeinsam nutzen wir die Räume mit Küche im Gemeindezentrum „Kirche Rödigen“. Es besteht eine langjährige Partnerschaft zu der Kirchengemeinde in Willmandingen in Baden-Württemberg.

Amtshandlungen:

	2006	2007	2008	2009
Taufen	3	3	3	–
Konfirmationen	3	2	2	3
Hochzeiten	1	2	2	–
Bestattungen	10	5	5	3

Wir haben einen aktiven und engagierten Gemeindeforum. In den Orten wirken ehrenamtliche Mitarbeiter als Küster, im Besuchskreis, als Gemeindeforumzusteller, im Kindergottesdienstkreis und ein Lektor.

Dienstwohnung in Altengönna:

Die Pfarrwohnung mit 97 m² hat fünf Zimmer, Küche, Bad und Flur und befindet sich im ersten Obergeschoss des Pfarrhauses. Das Amtszimmer liegt im Erdgeschoss neben dem dort befindlichen Gemeindeforum. Es steht entsprechendes Nebenglass und ein funktionierender großer alter Backofen zur Verfügung. Der große Pfarrgarten wird vom Gönna Bach durchflossen.

Wir erwarten von der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber, dass sie/er

- das Wort Gottes zeitgemäß und dem Charakter der Gemeinde entsprechend verkündet
- die seelsorgerische Arbeit wahrnimmt und die ehrenamtlichen Kräfte in dieser Aufgabe anleitet und unterstützt
- lebendige Gottesdienste gestaltet und neuen Formen aufgeschlossen gegenüber steht
- sich für eine ansprechende Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit engagiert und die Familien einbindet
- die bestehenden Kreise und Veranstaltungsreihen fördert und unterstützt
- neue Ideen vor allem im Bereich der aktiven Kirchenmusik einbringt
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gemeindeforum gestaltet.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte mitbringen:

- Erfahrungen im Pfarrdienst und in der Pfarramtsverwaltung
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit (regionale Zusammenarbeit mit dem Kirchspiel Nerkewitz)
- Kreativität und Offenheit.

Der Gemeindeforum ist offen für neue Ideen und freut sich auf eine gemeinsame Umsetzung.

Für weitere Auskünfte nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:

- Superintendent Diethard Kamm, Jena Tel.: 03641 573836
- Gemeindeforumsvorsitzender Dr. Rüdiger Grunow Tel.: 036425 22232.

Zu 2.:

Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Am Gesundbrunnen“, Halle

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Propstsprengel Halle-Naumburg

eine Predigtstätte, circa 680 Gemeindeglieder

Dienstwohnung vorhanden

Stellenumfang 50 Prozent zuzüglich

Bauftragung mit dem Dienst der Krankenhauseelsorge in den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost in Höhe von 50 Prozent

(Dienstumfang insgesamt 100 Prozent)

Dienstbeginn: 1. März 2010

Besetzung durch Gemeindeforum

Aufgeschlossene und engagierte Gemeindeglieder und Gemeindeforumsräte freuen sich auf eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Gemeindeleben:

Die Gesundbrunnengemeinde ist eine offene und einladende Gemeinde, die ihr Gemeindeleben eigenverantwortlich in enger Zusammenarbeit mit den beiden (angrenzenden) Gemeinden der Region, der Luthergemeinde und der Gemeinde Wörlitz-Böllberg gestaltet. Die Gemeinde ist Träger eines Kindergartens (27 Kinder), der in das Gemeindeleben integriert ist. Wir legen Wert auf eine generationenübergreifende Arbeit und nehmen besonders Kinder und Familien in den Blick.

Gottesdienste finden in der Regel wöchentlich statt; an einem Sonntag im Monat und zu besonderen Feiertagen wird zu einem gemeinsamen Gottesdienst in eine der Gemeinden der Region eingeladen. Zurzeit ist eine Gottesdienstplanung für die Region mit veränderten Gottesdienstzeiten in Vorbereitung.

Zum Kindergottesdienst wird einmal monatlich eingeladen, zu Familiengottesdiensten circa fünfmal im Jahr.

In der Region sind außerdem folgende MitarbeiterInnen tätig:

- ein ordinerter Gemeindepädagoge (50 Prozent für Arbeit mit KonfirmandInnen und Jugendlichen in der Region und 50 Prozent pfarramtliche Anteile für die Gemeinde Wörlitz-Böllberg)

- ein Kirchenmusikerin (75 Prozent für die Region)

- ein Gemeindepädagoge/in FS (50 Prozent für Arbeit mit Kindern und Familien in der Region)

- eine Pfarrerin (100 Prozent in der Luthergemeinde)

Außerdem beschäftigt die Gemeinde eine Gemeindeforumsrätin mit acht Wochenstunden und einen Hausmeister mit vier Wochenstunden.

Gemeindeguppen:

- Kindergottesdienstkreis (circa alle zwei Monate)

- Mittwochrunde (Besuchskreis einmal monatlich)

- Gesprächsoase (einmal monatlich)

- Ältere Generation (einmal monatlich)

- Kinderkreis (wöchentlich)

- Bibelkreis gemeinsam mit der Luthergemeinde (einmal monatlich)

- Chor gemeinsam mit der Luthergemeinde (wöchentlich)

wünschenswert ist die Forführung folgender Veranstaltungen und Projekte:

- Weltgebetstag der Frauen als Fest für alle Generationen in enger Zusammenarbeit mit dem Kindergarten und allen Gemeindegruppen
- Bibelwoche in der Region
- Passionsandachten in der Region
- Osternacht mit Osterfeuer und Osterfrühstück
- regionaler Parkgottesdienst am Pfingstmontag
- Seniorensommercafé und Seniorenadventscfé
- jährlich ein Gemeindefest, in der Regel zum Erntedankfest
- Projekte mit Familien
- Krippenspielprojekt für Mitwirkende aller Altersgruppen

Erwartungen/Wünsche:

- Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der
- theologische Kompetenz besitzt und Wert auf die Organisation und die lebendige Gestaltung von Gottesdiensten legt, in denen die biblische Botschaft für die Menschen von heute verkündigt wird und verschiedene Menschen und Gruppen einbezogen werden
 - Ideen einbringt, wie Gemeinde wächst und auch Kirchenferne und Nichtchristen gewonnen werden können
 - die Begegnung mit den Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde sucht, ganz verschiedene Menschen integrieren kann und eine engagierte Seelsorgerin/ein engagierter Seelsorger ist
 - ein besonderes Augenmerk auf die ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder legt
 - den Kindergarten als wichtiges Arbeitsfeld ansieht
 - die Zusammenarbeit mit den MitarbeiterInnen in Gemeinde und Region sucht und fördert
 - Erfahrung mitbringt im Umgang mit modernen Medien und Öffentlichkeitsarbeit

Kirche/Gebäude

Die Kirche aus dem Jahr 1933 ist bestuhlt und bietet Platz für maximal 200 Personen. Sie hat einen behindertengerechten Zugang und bildet mit dem Kindergarten und dem Pfarrhaus einen U-förmigen Gebäudekomplex. Alle Gebäude sind in einem guten Zustand und liegen direkt am Zugang zum Pestalozzipark. Neben der Kirche steht ein großer Gemeindesaal (circa 80 m²), ein kleinerer Gemeinderaum (circa 20 m²), eine voll ausgestattete Küche, eine Toilette und ein Büro für die Gemeindeglieder zur Verfügung. Das Außengelände wird seit zwei Jahren neu gestaltet und kann für die Arbeit genutzt werden.

Wohnung

Als Dienstwohnung steht eine Wohnung befindet im Gebäudekomplex über den Gemeinderäumen in der Größe von 111 m² (4 Räume, Küche, Bad) zur Verfügung. Sie ist bei Bedarf auf 154 m² erweiterbar (Amtszimmer, ein weiterer Raum und Bad mit separatem Zugang). Ein Autostellplatz auf dem Gelände ist vorhanden.

Umfeld

Die Gemeinde befindet sich in der südlichen Innenstadt circa 4 km vom Stadtzentrum entfernt. Haltestellen von Straßenbahn und Bus sind innerhalb von 10 Minuten erreichbar. Die Entfernung zu den beiden Nachbargemeinden der Region beträgt weniger als 2 km, das Krankenhaus ist gut 2 km entfernt. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Schulen befinden sich in unmittelbarer Nähe oder sind gut erreichbar. Der Park und die nahe gelegene Rabeninsel bieten gute Erholungsmöglichkeiten.

Krankenseelsorge in den Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost in Höhe von 50 Prozent eines vollen Dienstauftrages

Gesucht wird eine Seelsorgerin/ein Seelsorger für die Berufsgenossenschaftlichen Kliniken Bergmannstrost in Halle. Bei der Klinik handelt es sich um ein akademisches Lehrkrankenhaus mit neun Fachkliniken und einem der modernsten Traumazentren Europas mit angeschlossener Frührehabilitation. In der Klinik ist bereits eine evangelische Seelsorgerin tätig.

Vorausgesetzt wird:

- abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie
- Ordination und Anstellungsfähigkeit in der EKM
- abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbare Ausbildung)
- psychische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausdauer

Erwartet wird:

- Seelsorge an Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden des Krankenhauses
- verlässliche Präsenz im Krankenhaus
- Gestaltung von geistlichen Angeboten
- Mitarbeit im Seelsorge-Konvent
- Mitarbeit bei innerbetrieblichen Fortbildungen
- Fortbildung von Ehrenamtlichen
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Supervision

Auskünfte erteilt:

- Herr Andreas Schuster (amtierender Superintendent) über die Superintendentur, Tel.: 0345 2021516 oder Pfarramt in Wettin, Tel.: 034607/20434
- für die Klinikseelsorge in den Kliniken Bergmannstrost Kirchenrätin Barbara Killat, Tel.: 0391 5346-116
- Frau Christina Hering (Vorsitzende des Gemeindekirchenrates), Tel.: 0345 4444125.

Zu 3.:

Pfarrstelle Ilfeld/Harz

Kirchenkreis Südharz (ehemaliger Konsistorialbezirk Ilfeld der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers)

Propsteisprenge: Erfurt-Nordhausen

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstort: Ilfeld

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 961

Dienstbeginn zum baldmöglichsten Zeitpunkt

Besetzung durch Gemeindegewahl

Durch Wegzug der bisherigen Stelleninhaber ist die Pfarrstelle Ilfeld/Harz zum baldmöglichsten Zeitpunkt neu zu besetzen. Der große Ort Ilfeld, am landschaftlich wunderschönen südlichen Harzrand gelegen, gilt als das Eintrittstor zum Harz.

Ilfeld verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung an die nahe gelegene Kreisstadt Nordhausen (Straße, Straßenbahn, Harzquerbahn). Im Ort selber gibt es Kinderkrippe und Kindergarten, eine Grundschule und Gymnasium bis zur 9. Klasse, Arzt- und Zahnarztpraxen und gute Einkaufsmöglichkeiten. Musikschule, Theater und andere kulturelle Einrichtungen befinden sich in Nordhausen.

Die drei Kirchen im Pfarrbereich sind saniert, befinden sich in gutem Zustand und sind heizbar. In Ilfeld gibt es neben dem Pfarrhaus ein separates Gemeindehaus, in welchem die Gottesdienste im Winter, Chorproben, Unterricht, Bibelwochen und andere Veranstaltungen stattfinden.

Das Pfarrhaus war früher Sitz des Konsistoriums Ilfeld. Es ist geräumig, in gutem Zustand und von einem schönen Garten umgeben. Die Pfarrwohnung in der 1. Etage verfügt über vier Räume, geräumige Küche, Bad und Nebenglass und hat eine Gesamtfläche von circa 150 m². Eine neue Heizung wurde in diesem Jahr eingebaut. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Büro- und Gemeinderäume und eine Gemeindegüche. Im Keller gibt es einen ausgebauten Raum Jugendraum. In unserem Pfarrbereich ist eine ehrenamtliche Kantorin tätig. Daneben ist in der Region eine hauptamtliche Kantorin angestellt, die auch in unserem Pfarrbereich Dienst versieht. Bei uns gibt es eine Gruppe von ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern zum Beispiel im Kirchenchor und in der Arbeit mit Kindern, die sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen. Die Wiederbesetzung der zur Zeit freien Stelle im Gemeindebüro ist geplant.

Gottesdienste finden in Ilfeld-Wiegersdorf wöchentlich, in Osterode dreiwöchentlich und in Rothessütte monatlich statt. Zum Dienstauftrag gehören die gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Familien und Andachten im Alten- und Pflegeheim Sonnenhof.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrerehepaar), die/der in guter Weise fortführt, was in den letzten Jahren in unseren Gemeinden gewachsen ist, aber auch eigene und neue Impulse im Gemeindeleben setzt. Der Pfarrer, beziehungsweise die Pfarrerin, die zu uns kommt, sollte Freude an der Verkündigung des Evangeliums ausstrahlen, auf Menschen zugehen können und gern mit anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Pfarrbereich und in der Region zusammenarbeiten. Er/Sie sollte Interesse haben an der Gestaltung besonderer Gottesdienste, wie zum Beispiel dem Stallgottesdienst in Sophienhof zu Weihnachten, den Waldgottesdiensten in Rothessütte und zu anderen Gelegenheiten.

Für Auskünfte und Anfragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendent Michael Bornschein, Spiegelstraße 12 in 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, Funk: 0170 4785294, E-mail: miborn@gmx.net und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates
- Ilfeld Herr Bernd Bornemann, Obertor 8, 99768 Ilfeld, Tel.: 036331 32842, Internet: www.ev-kirchenkreis-suedharz.de

Zu 4.:

Pfarrstellen Neuhaus-Schierschnitz und Muppert verbunden mit der Klinikseelsorge im Kirchenkreis Sonneberg

Ausgeschrieben werden für ein Pfarrerehepaar die Pfarrstellen Neuhaus-Schierschnitz (voller Dienstauftrag) sowie Muppert (50 Prozent zuzüglich 25 Prozent Beauftragung zur Klinikseelsorge). Die beiden Pfarrämter sind als Regionalpfarramt organisiert.

Neuhaus-Schierschnitz (1685 Gemeindeglieder)

Kirchenkreis Sonneberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Neuhaus-Schierschnitz
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: schnellstmöglich
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Kasualien: durchschnittlich (2006–2008): 13 Taufen; 9 Konfirmanden; 2 Trauungen; 28 Bestattungen

Kirchen: In Neuhaus-Schierschnitz befindet sich die Dreifaltigkeitskirche. Der Renaissance-Bau von 1593 ist in gutem

Zustand (Dach saniert, innen renoviert, Sakristei und Turmraum neu, moderne Beschallung, gut spielbare Orgel). Die teilweise romanische Auferstehungskirche auf dem Friedhof im Stadtteil Schierschnitz ist außen saniert und innen noch renovierungsbedürftig.

Muppert (626 Gemeindeglieder)

Kirchenkreis Sonneberg
Stellenumfang: 50 Prozent mit 25 Prozent Beauftragung zur Klinikseelsorge
Dienstort: Muppert (für den betreffenden Ehepartner wird eine Befreiung von der Residenzpflicht gewährt)
Dienstbeginn: schnellstmöglich
Besetzung durch das Landeskirchenamt

Kasualien: durchschnittlich (2005–2007): 8 Taufen, 8 Konfirmanden; 2 Trauungen und 8 Bestattungen pro Jahr
Kirche: Die Heilig-Geist-Kirche ist im Wesentlichen saniert und trägt das Signet „Offene Kirche“

Dienstwohnung:

Die Dienstwohnung befindet sich in Neuhaus-Schierschnitz. Das im Jahre 1888 erbaute Pfarrhaus liegt in schöner Wohnlage und ist von einem Garten umgeben. Es befindet sich in einem guten baulichen Zustand, hat neue große Fenster und Erdgasheizung. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Gemeinderäume, eine Gemeindegüche, WC, Archiv und das Amtszimmer.

Die Wohnung selbst umfasst 165 m² in der 1. und 2. Etage (sieben Zimmer, Bad, Küche, Speisekammer, zwei WC).

Gemeindeleben und Mitarbeiter:

In den Gemeinden finden sonntäglich Gottesdienste statt. In beiden Kirchengemeinden erwartet den Pfarrer/die Pfarrerin ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat, ehrenamtliche Organisten sowie viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiter. Es gibt einen Jugendreferenten, eine Gemeindepädagogin und eine Kantorin, die jeweils eine anteilige Stelle im regionalen Verbund ausüben. Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind Kinder- und Jugendkreise, Kirchenmusik (Singkreis, Kirchenchor, Gospelchor), Seniorenkreise, Frauenkreis und Männerkreis. Die Bibelwoche wird gemeinsam gestaltet, weiterhin gibt es einen Fastenkreis. Der Konfirmandenunterricht soll zukünftig ebenfalls im Regionalpfarramt stattfinden. Eine Kinderbibelwoche wird im regionalen Verbund organisiert, auch zu den benachbarten Gemeinden der bayrischen Landeskirche bestehen sehr gute Beziehungen.

Klinikseelsorge:

Der Bereich Klinikseelsorge umfasst das Krankenhaus Sonneberg sowie die Seniorenheime Oerlsdorf und Sonneberg. Hier finden Gottesdienste im Wechsel mit den katholischen Kollegen statt. Weiterhin werden Besuche erwartet; seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und auch den Mitarbeitenden. Es findet regelmäßig ein Konvent der Klinikseelsorger statt. Voraussetzung ist die Bereitschaft zur oder eine bereits vorhandene Klinikseelsorge-Ausbildung.

Wünsche und Erwartungen:

- zeitgemäße und lebendige Verkündigung des Evangeliums
- Interesse an allen Altersgruppen in den Gemeinden, verbunden mit der engen Zusammenarbeit mit den verschiedenen Kreisen und Gruppen
- Teamfähigkeit
- Weiterführung der sehr guten Kontakte zu den örtlichen Organen und Vereinen.

Informationen und Auskünfte:

- Superintendent W. Krauß, Sonneberg, Tel.: 03675 753000
- Sigrid von der Wehd, Gemeindegliederkirchenrat Neuhaus-Schierschnitz, Tel.: 036764 72236
- Horst Schubarth, Gemeindegliederkirchenrat Neuhaus-Schierschnitz, Tel.: 036764 72403
- Dr. Bettina Wendler, Gemeindegliederkirchenrat Mupperg, Tel.: 036761 50380

Nähere Informationen unter www.kirchenkreis-sonneberg.de

Zu 5.:

Pfarrstelle Wernshausen

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Wernshausen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Wahlrecht der Kirchengemeinde

Das Kirchspiel Wernshausen mit den beiden Orten Wernshausen (2 300 Einwohner) und Helmers (200 Einwohner), liegt in einer der schönsten Landschaften Thüringens zwischen Rhön und Thüringer Wald. Der Ort hat Anbindung an die Bahn und die B19. Nach Meiningen sind es 20 km, Erfurt 60 km, Fulda 70 km, Eisenach 35 km und nach Schmalkalden 6 km.

Am Ort gibt es eine Grundschule, (Regel- und Hauptschule in Breitung 3 km, ein Gymnasium in Schmalkalden), einen Kindergarten (in Trägerschaft eines evangelischen Vereins), sehr gute Einkaufsmöglichkeiten und sehr gute ärztliche und zahnärztliche Versorgung für Erwachsene und Kinder. Die nächsten Krankenhäuser sind in Schmalkalden, Bad Salzungen und Meiningen.

In Wernshausen ist wöchentlich und in Helmers 14-tägig Gottesdienst. In beiden Orten gibt es aktive Gemeindegliederkirchenräte. Eine Gemeindepädagogin ist zu 35 Prozent für die Arbeit mit Kindern in der Gemeinde angestellt.

Statistische Angaben zum Gemeindeleben:

	2006	2007	2008	2009
Taufen:	7	8	6	4
Konfirmanden:	7	4	4	5
Trauungen:	4	3	1	1
Bestattungen:	12	16	10	16

Die Kirche in Wernshausen ist in sehr gutem Zustand: Innenrenovierung 1999; eine umfassende Sanierung des Kirchturms erfolgte 2006 und im gleichen Jahr ein neuer Außenanstrich. Helmers hat eine sehr schöne kleine Dorfkirche mit dazugehöriger Winterkirche und einen kleinen Raum für Gemeindearbeit. Sie ist innen in sehr gutem und außen in gutem Zustand. Dach und Kirchturm wurden Mitte der 90er Jahre saniert und neu gedeckt.

In der Kirchengemeinde Wernshausen gibt es ein modernes Gemeindehaus (1982–1984 gebaut). Es befindet sich in gutem Zustand und verfügt über eine Elektroheizung. Im Gemeindehaus (drei Räume und ein großer Vorraum) werden alle Gemeindeveranstaltungen und im Winterhalbjahr auch die Gottesdienste durchgeführt.

Das historische Pfarrhaus befindet sich mitten im Ort und ist auch in gutem Zustand (1989 Sanierung und 1993 Dachdeckung). Es hat einen schönen, sonnigen Pfarrgarten. Im Untergeschoss befinden sich Arbeitszimmer und Archiv. Im ersten Obergeschoss sind drei Zimmer, Bad, Küche, Toilette und kleiner Abstellraum; im separaten zweiten Obergeschoss noch

einmal drei Zimmer sowie ausreichend Bodenfläche. Das Grundstück bietet zwei Carportstellplätze.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/ein Pfarrer:

- die/der sich auf gewachsene Strukturen einlässt und Bereitschaft hat, gemeinsam neue Wege zu gehen und Visionen zu entwickeln
- die/der kontaktfreudig und integrierend auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Gemeindeglieder und Einwohner zugeht, sich in die Dorfgemeinschaften einbringt und gute Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde und den örtlichen Unternehmen entwickelt
- die/der seelsorgerliche Arbeit an Senioren und Kranken auch in Hausbesuchen pflegt
- die/der eine einladende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gruppen und Kreisen weiterführt und die Chorarbeit und den Gemeindegesang unterstützt
- die/der Liebe zu Gottesdiensten in unterschiedlicher Form hat und die verschiedenen Gemeindegruppen zum Beispiel in Familien-, Konfirmanden-, Kinder- und Senioren-gottesdiensten einbezieht.

Als besondere Aufgaben stehen in den nächsten Jahren eine Orgelrenovierung in Wernshausen und eine Außenrenovierung der Helmers Kirche an.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Matthias Frank, Tel.: 036848 30114
- Vakanzverwalter Pfarrer Stephan Koch, Breitung, Tel.: 036848 87249
- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht, Tel.: 03695 623680

Zu 6.:

Pfarrstelle Winterstein-Fischbach

Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstsitz: Winterstein

Dienstwohnung: vorhanden

Gemeindeglieder: 790

Dienstbeginn: Dezember 2009

Wahlrecht der Kirchengemeinde

1. Allgemeines

Am Fuße des Inselsberges, (5 km) am Nordhang des Thüringer Waldes liegt die Pfarrstelle Winterstein-Fischbach mit den Orten Winterstein und Fischbach, die mit Schwarzhausen und Schmerbach zur Verwaltungsgemeinschaft Emsetal zusammengeschlossen sind. In Fischbach und Winterstein leben 1 489 Einwohner.

2. Spezielle Angaben

Im Rahmen der Pfarrstelle Winterstein-Fischbach sind 25 Prozent Dienste im Nachbarpfarramt Schwarzhausen beziehungsweise im Kirchenkreis enthalten. Eine Zusammenarbeit mit der Nachbarpfarrstelle geschieht im Rahmen des Regionalpfarramtes.

Diese Struktur wird auch über das Jahr 2012 hinaus Bestand haben.

In Winterstein sind eine Grundschule, ein Zahnarzt, ein Allgemeinmediziner und eine Sparkasse vorhanden. Der Kindergarten ist in Fischbach, die Regelschule in Tabarz, Gymnasien sind in Ruhla und Friedrichroda. Lebensmittelmärkte sind in Tabarz.

Gemeindeleben:

Das Zentrum unseres bunten Gemeindelebens sind die wöchentlichen Gottesdienste mit anschließendem Kirchenkaffee in beiden Orten, zu denen insgesamt durchschnittlich 40–50 Besucher kommen. Die Küsterdienste werden ehrenamtlich von den Kirchenältesten wahrgenommen.

Glauben hilft leben – so steht es sowohl auf dem Gemeindebus wie auch am Pfarrhaus. Darum geht es in allen unseren Veranstaltungen. Ein wichtiger Punkt unserer lebendigen Gemeinde ist die gelebte Gemeinschaft untereinander in den zwei Gesprächskreisen, im Männerstammtisch, bei vielfältigen Festen der Kirchgemeinde genauso wie bei den Seniorennachmittagen.

Eine wichtige Säule unserer Gemeindegliederarbeit ist die Arbeit mit Kindern, beginnend im Miniclub, über Christenlehre, Jungscharen und Konfirmandenunterricht bis hin zu Geländespielen und Rüstzeiten (wöchentlich circa 45 Kinder).

Ein Gemeindeglied (Gemeindepädagogin) ist für acht Wochenstunden in der Gemeinde angestellt.

Glauben hilft leben – das ist auch die Mitte unserer vielen jährlichen Höhepunkte, beginnend bei der Bibelwoche, dem Kirchenkino, über das Ostergeschehen mit Tischabendmahl und Ostermorgen, Kirchweihfeste, Emsetalgottesdienste, dem Erntedank“Fest“ und vielem mehr.

Gebäude

Unsere beiden kleinen Dorfkirchen sind in einem guten baulichen Zustand.

Mit einer Bankheizung (Fußheizung) und beweglichen Bänken sind sie für verschiedenste Veranstaltungen nutzbar. Die Jakobuskirche in Fischbach verfügt neben dem Gottesdienstraum über einen kleinen Gemeindeforum und eine Toilette in der Kirche.

Das gasbeheizte Pfarrhaus in Winterstein ist in einem sehr guten Zustand. Es befindet sich in sehr ruhiger Lage circa 600 m von der Kirche entfernt. Die abgeschlossene Wohnung im ersten Stock (circa 115 m²) besteht aus vier Zimmern, einer Wohnküche, einem Bad und einer Toilette. Daneben gibt es zwei PKW Stellplätze (Carport) und einen schönen Garten. Im Erdgeschoss befindet sich ein größerer Gemeindeforum sowie eine gut ausgestattete Küche, das Archiv und das Amtszimmer. Im Dachgeschoss befindet sich neben einem kleinen Gästezimmer ein weiterer sehr schöner Gemeindeforum mit Dusche und WC.

Das Pfarramt ist technisch bestens ausgerüstet (PC, Kopierer, Beamer, Overhead, Gemeindebus).

Wünsche und Erwartungen

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der aufgeschlossen, kontaktfreudig und ideenreich seine Berufung von Gott her hier in Winterstein-Fischbach sieht.

Sie/er sollte Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und allen anderen Gemeindegliedern sowie an der Begleitung und Leitung des Gemeindeforumrates und an der Gestaltung von lebendigen gemeinschaftsorientierten Gottesdiensten haben.

Führung, Leitung aber genauso gemeinschaftliche Zusammenarbeit, neue Ideen und ein gelebter persönlicher Glaube sollen für sie/ihn keine Fremdworte sein.

Der Gemeindeforumrat und alle Gemeindeglieder freuen sich auf die Gemeinschaft und auf eine segensreiche Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer.

3. Weitere Informationen:

- Superintendent Berger, Waltershausen, Tel.: 03622 906456, E-Mail: sup@suptur.de

- Angela Lange (stellvertretende Vorsitzende des Gemeindeforumrates) Tel.: 036259 61446 (Winterstein)
- Uta Bischof, Tel.: 036259 62371 (Fischbach)

Zu 7.:**Projektstelle für die letzten Dienstjahre in Magdala**

Die Projektstelle für Pfarrer in den letzten Dienstjahren mit einem Stellenumfang von 100 Prozent liegt im Kirchenkreis Jena und gehört zum Propstsprengel Gera-Weimar. Sie ist für fünf Jahre sofort zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Projektstelle umfasst die Kirchengemeinde Magdala und dazugehörige Dörfer, die in den Bereichen Weimarer Land und im Saale-Holzland-Kreis liegen und beinhaltet schwerpunktmäßig den Ausbau und die Festigung einer Ehrenamtsstruktur.

Äußere Gegebenheiten:

Das Kirchspiel Magdala ist im landschaftlich attraktiven Ilm- und Saaletal gelegen mit kurzer Anbindung zu den Städten Jena, Weimar, Erfurt und Apolda. Es gibt vor Ort vielfältige kulturelle und sportliche Angebote, ein reges Vereinsleben und eine große Anzahl von Ehrenamtlichen. Eine eigene Pfarrwohnung ist vorhanden.

Erwartungen an die Pfarrerin/den Pfarrer:

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin beziehungsweise einen Pfarrer, der/dem partnerschaftlicher Umgang mit Gemeinde und ehrenamtlichen Mitarbeitern selbstverständlich ist. Sie/er sollte die Traditionen der Gemeinde achten und zugleich bereit sein, neue Wege der Gemeindegliederarbeit zu suchen und zu gehen. Sie/er sollte offen sein für unterschiedliche Formen gelebten Glaubens. Die Gemeinde hofft auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der für die letzten fünf Dienstjahre im Umgang mit Ehrenamtspflege und Ehrenamtsstruktur Erfahrungen hat und eine neue Herausforderung sucht.

Nähere Informationen und Auskünfte unter

www.kirche-magdala.de beziehungsweise:

- Superintendent Diethard Kamm, Tel.: 03641 573824
- Dietmar Hein (Vorsitzender des Gemeindeforumrates Magdala), Tel.: 036454 50304
- Sigurd Schorch (Vorsitzender des Gemeindeforumrates Milda), Tel.: 036422 22378

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

1. Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/einen

**gemeindepädagogische Mitarbeiterin/
gemeindepädagogischen Mitarbeiter
oder Diakonin/Diakon**

für die Region Werra mit den Orten Treffurt, Großburschla, Schnellmannshausen und Falken.

Die unbefristete 75 Prozent-Stelle teilt sich auf in

- Arbeit mit Kindern und Familien
- Konfirmandenarbeit
- Jugendarbeit

Wir erwarten:

- gemeindepädagogische Ausbildung/pädagogisch-theologische Kompetenz
- Lust auf neue Arbeitsansätze in der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit der Region und die Fortführung von Bewährtem

- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Teamfähigkeit für die enge Zusammenarbeit mit den weiteren Mitarbeitern der Region und einen Blick für die Kooperation mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit
- die Fähigkeit zu kreativem, eigenverantwortlichem und konzeptionellem Arbeiten
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz an unterschiedlichen Orten (Führerschein und Pkw)

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern
- Kindergruppen, die sich auf weitere Begleitung freuen
- die Möglichkeit, regionale Jugendarbeit aufzubauen
- Mitarbeit und Begleitung durch den Kinder- und Jugendmitarbeiterkonvent des Kirchenkreises
- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- eine landschaftlich reizvolle Umgebung an der Werra, unterhalb des Heldrasteins
- Bezahlung nach KAVO

Nähere Informationen bei

- Superintendent Andreas Piontek
Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 812901
Fax: 03601 816944
E-Mail info@kirchenkreis-muehlhausen.de

oder

- Kreisjugendreferent Micha Hofmann
Petriteich 20 a
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601853075
hofmann.micha@gmx.de
- Referentin für Arbeit mit Kindern und Familien
Ingrid Walter
Thälmannstraße 16
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 853070
ingridwalter@t-online.de

Bewerbungen bitte bis 28. Februar 2010 an:

Ev. Kirchenkreis Mühlhausen
Herrn Superintendenten Andreas Piontek
Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen

Sonstige Stellen

Auslandsdienst in Athen (Griechenland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Athen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Athen

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in der Gemeinde, die Athen und ihre Diaspora Griechenland südlich von Volos umfasst. Sie finden die Gemeinde unter www.ekathen.org

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ökumenische Offenheit, Erfahrung mit Orthodoxie bzw. ein weiterführendes Interesse an der Orthodoxie
- Freude an der Gestaltung einladender und anspruchsvoller Gottesdienste

- kommunikative Kompetenz und Organisationsgeschick
- Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens, etwa der Kinderarbeit
- Bereitschaft zur Erteilung von 4 Wochenstunden Religionsunterricht an der Deutschen Schule Athen
- englische und neugriechische Sprachkenntnisse (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs in Neugriechisch wird vor Dienstbeginn angeboten)
- Leitungskompetenz in Kooperation mit dem Gemeindekirchenrat
- Gewinnung und Begleitung von Laien, um die selbständige Arbeit vor Ort zu stärken

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine interessante pastorale Tätigkeit
- eine zentral, aber ruhig gelegene Altbauwohnung im Gemeindehaus neben der Kirche
- einen engagierten und kompetenten Gemeindekirchenrat

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (Tel.; 0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst auf Gran Canaria (Spanien)

Für das Evangelische Tourismuspfarramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für Viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einem großen Touristenzentrum
- ein Höchstmaß an Flexibilität und Organisationstalent
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern

- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten)

Wir bietet Ihnen:

- eine interessante Tätigkeit
- ein geräumiges, gerade renoviertes Gemeindehaus
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro
- einen Dienstwagen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (Tel.: 0511-27 96-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2010** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per Email:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Email: suedeuropa@ekd.de

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphanius-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht zum 1. Januar 2011 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Guatemala ist ein vielschichtiges, schönes Land, das jedoch auch von sozialen Problemen geprägt ist. Die Hauptstadt bietet alle notwendigen, den europäischen Ansprüchen genügenden Angebote (Ärzte, Krankenhäuser, Einkaufszentren, Deutsche Schule mit Abitur etc.). Hier leben etwa 2 000–3 000 Menschen deutscher Sprache. Die Epiphanius-Gemeinde zählt rund 200 Mitglieder. Sie versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Das Gemeindezentrum befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Die Gemeinde besteht zu etwa einem Drittel aus älteren Mitgliedern (über 60) und zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedern auf Zeit (Lehrer, Botschaftsangehörige, Zeitkräfte für Entwicklungsdienste, deutsche Firmen und andere Institutionen). Zum Aufgabengebiet der Pfarrerin/des Pfarrers gehören auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (zweimonatliche Besuchsreisen mit Gottesdienst plus Amtshandlungen), das Engagement in den Sozial-

projekten der Gemeinde und die Erteilung des Religionsunterrichtes an einigen Klassen der Deutschen Schule.

Die Gemeinde erwartet insbesondere von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- eine theologisch versierte, aufgeschlossene Persönlichkeit
- Herzlichkeit und Freude an der Seelsorge
- Bereitschaft mit dem gewählten Gemeinderat die Gemeinde zu leiten
- Erfahrung in schulischem Religionsunterricht, kirchlicher Katechese und Erwachsenenbildung
- Offenheit für die Ökumene
- Interesse an der Sozialarbeit
- Sensibilität für Traditionen der Gemeinde
- die Umsetzung neuer Ideen und Initiativen

Die Epiphanius-Gemeinde bietet:

- ein vielseitiges und interessantes Arbeitsfeld
- ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Teilzeit-Sekretärin
- ein familienfreundliches Pfarrhaus, fünf Autominuten vom Gemeindezentrum entfernt
- einen Dienstwagen

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivsprachkurs angeboten.

Bewerbungsfrist: 31. Januar 2010 (Poststempel).

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Telefon: 0511/2796-224 (Herr Kahl/Herr Nikolitsch)
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Neueinrichtungen von Kirchenkreisen, Gemeindepfarrstellen und Kirch(en)gemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Folgende Kreissynodenbeschlüsse wurden vom Kollegium des Landeskirchenamtes am 1. Dezember 2009 gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 Pfarrstellengesetz genehmigt:

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

1. Die Pfarrstelle Gillersdorf wird mit Wirkung vom 31. Juli 2009 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Großenbreitenbach wird um die Kirchengemeinden Gillersdorf mit Friedersdorf (GT) und Willmersdorf erweitert.

3. Die Pfarrstelle Gehren wird um die Kirchengemeinde Pennewitz erweitert.

**Kirchenkreise
Jena und Eisenberg**

1. Die Kirchengemeinden Großkröbitz und Milda, Teile der mit Beschluss vom 31. Dezember 2008 aufgehobenen Pfarrstelle Großkröbitz, wechseln mit Wirkung vom 31. Januar 2010 aus dem Kirchenkreis Eisenberg in den Kirchenkreis Jena im Umfang eines Viertel Dienstauftrages.
2. Die Kirchengemeinden Großkröbitz und Milda werden zum gleichen Zeitpunkt in das Kirchspiel Magdala und somit in den Kirchenkreis Jena eingegliedert.

Auf gemeinsamen Antrag

- der Kreissynoden Eisenberg und Jena (Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 5. November 2005 und 6. Juni 2008 und der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 1. September 2009) und
 - des Landeskirchenamtes (Beschluss des Kollegiums vom 1. Dezember 2009)
- und mit Zustimmung der Kirchengemeinden Großkröbitz und Milda beschließt der Landeskirchenrat gemäß Artikel 34 Absatz 3 Satz 2 Kirchenverfassung EKM:

1. Die Kirchengemeinden Großkröbitz und Milda, Pfarrbereich Großkröbitz, werden mit Wirkung vom 31. Januar 2010 aus dem Kirchenkreis Eisenberg ausgegliedert und in den Kirchenkreis Jena eingegliedert und dort dem Pfarrbereich Magdala zugeordnet. Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise auf die Änderungen hinzuweisen.
2. Die Übergabe aller einschlägigen Akten und die sonst im Zusammenhang mit der Neugliederung der Kirchenkreise zu regelnden Einzelheiten werden von den Kirchenkreisen in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt Gera veranlasst.
3. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Eisenach, den 14. Dezember 2009
(4442-50)

Landeskirchenamt der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Ruth Kallenbach
Oberkirchenrätin



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

OPEL:
Der Rahmenvertrag für
Evangelische Kirche und Diakonie



zum Beispiel:

- **Movano A: 20 - 30 %**
Kleinbus oder Transporter - der flexible Movano passt sich Ihren Bedürfnissen an.
- **Corsa D: 20 - 26 %**
Flink und sparsam - der Corsa bietet für jeden die richtige Ausstattung und Motorisierung.

Über ausgewählte Händler sind noch höhere Rabatte möglich!

Stand: Dezember 2009. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

Weitere KFZ-Rahmenverträge:

Alfa Romeo • Chevrolet • Citroën • Fiat • Ford • Lancia • Lexus •
Mitsubishi • Nissan • Peugeot • Renault • Toyota • Volvo

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Dienstwagen
und 2/3 dienstlich
genutzte
Privat-PKW!

Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de